

Liebe Klienten
Liebe Geschäftsfreunde

Unter dem Traktandum der „**Vereinfachung des Verjährungsrechts**“ hat der Bundesrat Mitte 2012 die Vereinheitlichung der Verjährungsbestimmungen im Privatrecht und die Verlängerung der Fristen im ausservertraglichen Haftpflichtrecht ausgelöst und am 29.11.2013 den Gesetzesentwurf samt Botschaft verabschiedet. Am 15.08.2014 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates den Revisions-Entwurf mit 13 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen; eine Minderheit beantragt Nichteintreten. Das Vorhaben gilt als umstritten. Wie soll das neue Verjährungsrecht aussehen:

Verjährungsfristen

Die meisten kennen die bisherigen Verjährungsfristen (ordentliche Verjährung 10 Jahre und für schnell erfüllbare Ansprüche die a.o. Verjährung von 5 Jahren; Delikts- und Bereicherungsrecht mit relativer Verjährung von 1 Jahr und mit absoluter Verjährung von 10 Jahren). - Bei den vertraglichen Ansprüchen soll es neu nur noch eine Verjährungsfrist geben: 10 Jahre. Für Delikts- und Bereicherungsansprüche soll die relative Verjährungsfrist von einem auf drei Jahre verlängert und an der 10-jährigen absoluten Verjährungsfrist festgehalten werden, wobei letztere bei einer Tötung oder Körperverletzung auf 30 Jahre verlängert wird. Diese neue 30-Jahresfrist wurde motiviert durch die in jüngster Zeit publik gewordenen Asbest-Spätgesundheitschäden.

Verjährungswirkung

An der Verjährungskonzeption, wonach ein verjährter Anspruch

fortbesteht und durch den Schuldner (freiwillig) erfüllbar bleibt, aber nur durchsetzbar ist, wenn er vor Gericht nicht die Verjährungsrede erhebt, hält der Gesetzgeber fest.

Verjährungsunterbrechung

Als Verjährungsunterbrechungshandlungen gelten weiterhin Anerkennungshandlungen des Schuldners und die Rechtsverfolgung des Gläubigers (Schuldbetreibung, Schlichtungsgesuch, Klage oder Einrede vor einem staatlichen Gericht oder Schiedsgericht und Konkurseingabe). Beim Verjährungseinredeverzicht (einvernehmliche Verjährungsunterbrechung) wird die bisherige Gerichtspraxis festgeschrieben und die Schriftform eingeführt. An den Abschlussrisiken vor Fristablauf wird sich erfahrungsgemäss nichts ändern: Schuldner versuchen einerseits über das Wording materielle Einschränkungen auszuhandeln und andererseits die Einigung so hinauszuzögern, dass der Gläubiger in die Verjährung hineinlaufen soll. Will der Gläubiger auf der sicheren Seite sein, sollte er mittels Betreibung oder Schlichtungsgesuch die Verjährung unterbrechen; die Praxis lässt heute als sozialverträgliche Variante, den „gleichzeitigen Rückzug“ zu (in der Regel kein Betreibungsregistereintrag oder keine Klagefortsetzungskosten).

Wir haben das aktuelle Verjährungsrecht und die geplante Revision dargestellt unter:

www.verjaehrung.ch



Fragen Sie uns, bevor es zu spät ist. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüssen
Bürgi Nägeli Rechtsanwälte

Das Leistungsspektrum unserer überregional tätigen Anwaltskanzlei umfasst die multidisziplinäre Beratung und Vertretung von Unternehmen und Privatpersonen.